

BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

AZ. 54.B2 2024-0132136 (ALT: 54.2.12.1 – Rotbach)

der vorläufigen Sicherung des geänderten Überschwemmungsgebietes des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches im Bereich der Kommunen Erftstadt, Mechernich und Zülpich (Überschwemmungsgebiet „Rotbach, Lechenicher Mühlenteich, Erpa und Bergbach“) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Die daraus resultierende Änderung betrifft die Flächen beiderseits des Rotbaches von km 0+290 bis km 11+100 des Lechenicher Mühlengrabens und der Erpa von km 0+000 bis 0+890 im Bereich der Kommune Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis. Die daraus resultierende Änderung des Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Für den Bereich liegt bereits eine Festsetzung für den Rotbach im Gewässerabschnitt von km 0+300 bis km 36+500, für den Lechenicher Mühlengraben im Gewässerabschnitt von der Mündung in den Rotbach km 0+000 bis zum km 5+400 und für die Erpa im Gewässerabschnitt von der Mündung in den Lechenicher Mühlengraben (km 0+000) bis zum km 0+858 (Überschwemmungsgebietsverordnung „Rotbach, Lechenicher Mühlenteich, Erpa und Bergbach“; Az. 54.2.12.1 – Rotbach) vor. Diese Festsetzung wurde mit dem Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln am 16. Dezember 2013 veröffentlicht.

Sie gilt parallel zu der hiermit vorläufig gesicherten Änderung des Überschwemmungsgebietes.

Gemäß § 83 Abs. 3 S. 1 LWG ist das Kartenmaterial, das der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen.

Die Änderung des Überschwemmungsgebietes in dem o. g. Bereich ist in den Übersichtskarten Nr. 1/4 – 2/4 (Maßstab 1:25.000, Az. 54.B2 2024-0132136, Stand 02.04.2025) und in den Detailkarten Nr. 1/20 - 8/20 (Maßstab 1:5.000, Az. 54.B2 2024-0132136, Stand 02.04.2025) dargestellt.

Die Auslegung findet in der Zeit vom **26.05.2025 bis 23.06.2025** einschließlich an folgenden Orten statt:

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2 – 8 50667 Köln	Montag bis Freitag 08:30 – 15:00 Uhr <i>nach Terminvereinbarung unter</i> <i>0221/147-2409</i>
Stadt Erfstadt Holzdamm 10 50374 Erfstadt	Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr Montag, Dienstag und Mittwoch 13:30 – 16:00 Uhr Donnerstags 13:00 – 17:00 Uhr

In der Zeit vom **26.05.2025 bis 23.06.2025** einschließlich werden die genannten Unterlagen außerdem auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

zugänglich gemacht.

Die vorläufige Sicherung der Änderung des Überschwemmungsgebietes tritt nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 24.06.2025 in Kraft.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß der jeweils aktuellen Fassung des WHG und des LWG – zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie § 83 Abs. 3 S. 2 LWG – die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. Damit gelten zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG entsprechend. Die Vorschriften des WHG bezüglich Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten unmittelbar (zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung: § 78c Abs. 1, 3 WHG).

Die öffentliche Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az. 54.B2 2024-0132136 (Alt: 54.2.12.1 – Rotbach)
Köln, den 05.05.2025
Im Auftrag
gez. Heimbach